

37. 1. Verlangt §. 141 St.G.B.'s zur Vollendung der vorsätzlichen Verleitung zum Desertieren und zur Vollendung der vorsätzlichen Beförderung der Desertion, daß die Desertion selbst vollendet sei?
2. Kann ein Versuch des im §. 141 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens der vorsätzlichen Beförderung der Desertion dann vorliegen, wenn die Desertion selbst bloß versucht worden ist?

St.G.B. §. 43.

I. Straffenat. Urtr. v. 10. November 1881 g. H. Rep. 1878/81.

I. Landgericht Koblenz.

Gründe:

1. Der Revision der Staatsanwaltschaft kann zwar darin nicht beigetreten werden, daß das vollendete Vergehen der vorsätzlichen Beförderung der Desertion auch dann vorliegen würde, wenn die Desertion selbst nicht zur Vollendung gelangt, sondern nur versucht worden ist. Zunächst ist davon auszugehen, daß §. 141 St.G.B.'s bei der auf die vorsätzliche Beförderung der Desertion bezüglichen Bestimmung das gleiche Maß hinsichtlich des eingetretenen Erfolges voraussetzt, wie bei der auf die vorsätzliche Verleitung zum Desertieren bezüglichen Bestimmung, und daher, falls §. 141 zur Vollendung des Vergehens der vorsätzlichen Verleitung zum Desertieren verlangt, daß die Desertion selbst zur Vollendung gelangt ist, das gleiche Thatbestandserfordernis auch für den Begriff des vollendeten Vergehens der vorsätzlichen Beförderung der Desertion anzunehmen ist. Das Verhältnis der in §. 141 St.G.B.'s getroffenen Bestimmung über die vorsätzliche Verleitung zum Desertieren und jener über die vorsätzliche Beförderung der Desertion zu einander ist nämlich das, daß die vorsätzliche Verleitung zum Desertieren im wesentlichen die zu einem selbständigen Delikt erhobene Anstiftung zur Desertion, die vorsätzliche Beförderung der Desertion im wesentlichen die zu einem selbständigen Delikt erhobene Hilfeleistung zur Desertion bildet, und ist hienach anzunehmen, daß in §. 141 St.G.B.'s hinsichtlich der Frage, wie weit die Desertion selbst gediehen sein müsse, um die erwähnten in §. 141 bezeichneten zwei Vergehen als vollendet erscheinen zu lassen, die nämlichen Voraussetzungen vorliegen sollen. Nun ist hinsichtlich der vorsätzlichen Verleitung zum Desertieren nicht zu bezweifeln, daß das Gesetz für das vollendete Vergehen auch das eingetretene Desertieren, die Vollendung der Desertion selbst verlangt. Schon nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens bezeichnet das Verleiten zu einer Handlung die wirkliche Herbeiführung dieser Handlung, und zwar in ihrer Totalität. Dieser Sprachgebrauch liegt aber auch verschiedenen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu Grunde. So wird in §. 90 Ziff. 3 St.G.B.'s vorausgesetzt, daß entsprechend dem „Zuführen von Mannschaften dem Feinde“ die Verleitung das wirkliche Übergehen zum Feinde zur Folge

hat; in §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s bei der Verleitung zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen vorausgesetzt, daß die Verleitung die wirkliche Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen herbeiführt; in §. 179 St.G.B.'s bei der Verleitung einer Frauensperson zur Gestattung des Weischlafes vorausgesetzt, daß die Gestattung des Weischlafes wirklich erreicht wird; in §. 160 St.G.B.'s bei der Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides, daß die Verleitung auch zur wirklichen Ableistung eines falschen Eides führt, und ergibt sich dies insbesondere auch aus einer Vergleichung des §. 160 gegenüber §. 159 St.G.B.'s, welche letztere Gesetzesstelle nicht voraussetzt, daß in der That ein Meineid geleistet wurde und deren Fassung deshalb gewählt wurde, „wer es unternimmt, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten“. Die gleiche Sprache des Gesetzes erhellt aus §. 357 St.G.B.'s, wo das vorsätzliche Verleiten und das Unternehmen der Verleitung zu einer strafbaren Handlung im Amte im Gegensatz zu einander steht und bei ersterem, nicht aber bei letzterem, die Vornahme einer strafbaren Handlung als Folge vorausgesetzt wird.

Nach dem Gesagten ist §. 141 St.G.B.'s sowohl soweit hierin die vorsätzliche Verleitung zum Desertieren, als die vorsätzliche Beförderung der Defertion mit Strafe bedroht ist, dahin zu verstehen, daß das vollendete Vergehen, obgleich §. 141 St.G.B.'s nicht, wie §. 78 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, ausdrücklich besagt, „wenn die Fahnenflucht erfolgt ist“, in gleicher Weise wie dieses als Thatbestandserforderniß verlangt, daß die Defertion (Fahnenflucht) erfolgt sei, d. h. die Vollendung der Defertion.

Im Widerspruch mit diesem Ergebnis steht auch nicht die, in der Revision der Staatsanwaltschaft für ihre Anschauung verwertete Ausföhrung in den Entscheidungsgründen zum Urteile des Reichsgerichts vom 20. Januar 1881¹ in der vorwürrigen Strafsache; daselbst ist nur ausgeföhrt, eine Beförderung könne in jeder Handlung liegen, welche — sofern sie nicht sogar eine Anstiftung, eine vorsätzliche Verleitung bilde — geeignet sei, die Hauptthat zur Entstehung zu bringen, zu dieser Entstehung beizutragen; zu dieser Entstehung könne auch eine vor der Hauptthat erfolgende Belehrung oder Auskünft darüber, welche Schritte unmittelbar nach Ausföhrung der Hauptthat zur Sicherung

¹ Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 280. 281.

des Verbrechers vor Verfolgung und Bestrafung oder des Genusses der Vorteile des Verbrechens vorzunehmen seien, beitragen; jene Entscheidungsgründe verbreiten sich aber nicht darüber und hatten keinen Anlaß, sich darüber zu verbreiten, was als „Hauptthat“ zu betrachten sei, bezw. wie weit die „Hauptthat“ gediehen sein müsse, um die vorsätzliche Beförderung schon als das vollendete Vergehen der vorsätzlichen Beförderung der Desertion erscheinen zu lassen.

2. Würde feststehen, daß H. und B. die Desertion nur versucht haben, so hat die Strafkammer darin geirrt, daß sie für diesen Fall auch das Vorhandensein eines Versuches der vorsätzlichen Beförderung der Desertion verneint hat. Ein Versuch im Sinne des §. 43 St.G.B.'s liegt dann vor, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen, die den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, bethätigenden Handlungen aber mindestens den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten. Der Begriff eines Versuches wird also nicht dadurch beseitigt, daß im konkreten Fall der Thäter seinerseits alles gethan, was in seiner Macht steht, um die Vollendung des von ihm beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens herbeizuführen, oder alles, was unter anderen Umständen genügen würde, das Verbrechen oder Vergehen zur Vollendung zu führen. Seine Handlung bleibt auch trotzdem ein Versuch im strafrechtlichen Sinn, wenn eben ein zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gesetzlich aufgestelltes Thatbestandserfordernis mangelt, aus diesem Grunde bildet auch diejenige Handlung, welche darauf gerichtet ist, die Desertion zu befördern, und an sich genügen könnte, eine vollendete Desertion herbeizuführen, rechtlich einen Versuch des in §. 141 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens der vorsätzlichen Beförderung der Desertion dann, wenn das, nach den Ausführungen unter 1 zur Vollendung erforderliche Thatbestandserfordernis der erfolgten, d. h. der vollendeten Desertion nicht vorliegt, letztere vielmehr bloß versucht worden ist.

Darüber, ob auch dann, wenn nicht einmal ein Versuch der Desertion vorliegt, ein strafbarer Versuch der Verleitung zum Desertieren oder ein Versuch der Beförderung der Desertion gleichwohl vorhanden sein könne, hat das Reichsgericht keinen Anlaß im vorliegenden Falle sich auszusprechen, da auch nach der Unterstellung des urteilenden Gerichts die Desertion von H. und B. wenigstens versucht worden ist.